



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein, vom 13.09.2021, 817-9/2021, mit der die Verordnung der Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2021)

Gemäß § 10 Abs. 2 Z. 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2019 und aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Abgabegegenstand

Für die Grabbenützung, die Benützung der Aufbahrungshalle sowie für die Entsorgung von Kränzen werden Gebühren eingehoben.

§ 2

Abgabepflichtige

Zur Entrichtung der Hallen- und Grabgebühren sowie der Gebühren für die Entsorgung von Kränzen ist der jeweilige Auftraggeber im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Marktgemeinde Eberstein verpflichtet.

§ 3

Höhe der Gebühren

1. Grabgebühren:

a. Doppelgrab jährlich	20,00 EUR
b. Einzelgrab jährlich	10,00 EUR
c. Urnengrab jährlich (Mauer)	10,00 EUR
d. Urnengrab – Familienurne klein (Wand)	10,00 EUR
e. Urnengrab – Familienurne mittel (Wand neu)	15,00 EUR
f. Urnengrab – Familienurne groß (Wand)	20,00 EUR

2. Hallengebühr:

a. Für 1 Aufbahrung	75,00 EUR
---------------------	-----------

3. Urnengrab inkl. vormontierter Urnenplatte einmalig

300,00 EUR

4. Entsorgungsbeitrag f. Kränze (inkl. 10 %)

40,00 EUR

§ 4

Fälligkeit

Für die im § 3 angeführten Gebühren tritt die Fälligkeit nach Erbringung der Leistung ein. Für die im § 3 Z 1 (Grabgebühren) festgesetzten Gebühren sind bei Beerdigung für die gesamte Grabstätte auf zehn Jahre (Ruhefrist) im Vorhinein zu entrichten. Für die im § 3 Z 3 (Urnengrab inkl. vormontierter Urnenplatte einmalig) tritt die Fälligkeit bei Reservierung des Grabes ein.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. November 2021 in Kraft.

Für die Marktgemeinde Eberstein:

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig